

Abg. Heyn: Ich wollte mir nur einige Auskunft erbitten; nämlich im Berichte Seite 504 und 505 befindet sich die Angabe, daß den Bezirksgerichten für die Geistlichen zu Bauzen 180, dagegen den in Zwickau und Löbau jedem nur 150 Thaler und in Eibenstock 140 Thaler Remuneration gewährt werden. Wenn nun die Zahl der Gefangenen in den genannten Städten bloß respective ein oder zwei Gefangene mehr beträgt, so scheint mir dieses insofern eine Unbilligkeit zu sein, wenn den Geistlichen zu Bauzen 180 Thaler und dagegen den übrigen respective 150 Thaler und 140 Thaler u. s. w. bezahlt werden sollen. Ich sollte doch meinen, daß bloß bei zwei Gefangenen eine Mehrdifferenz von 30 bis 40 Thalern nicht stattfinden könne. Ich sollte daher glauben, daß das Postulat bei Bauzen recht füglich wohl auch auf 150 Thaler sich reduciren dürfte. Ich bitte den geehrten Herrn Referenten oder den Herrn Staatsminister, mir darüber Auskunft zu ertheilen, welche Bewandniß es damit hat.

Referent Dr. Hertel: Ich habe darauf nur zu bemerken, daß, wie auch an der betreffenden Stelle des Berichtes gesagt wird, das Postulat nicht so gestellt ist, als ob die aufgeführten Summen an die benannten Ortsgeistlichen unbedingt in der angegebenen Höhe verabreicht werden sollten. Es ist gesagt, wie viel die Zahl der Gefangenen bei den Bezirksgerichten zeither im Durchschnitt betragen hat und daß sich der Aufwand dafür etwa, wie angegeben ist, berechne. Es ist also nur das Postulat so gestellt, wie es sich nach den bisherigen Erfahrungen ungefähr beziffern dürfte. Es ist nicht möglich, die Zahl der Gefangenen bei den einzelnen Bezirksgerichten ganz bestimmt anzugeben. Die Zahl ist manchmal größer, manchmal auch geringer. Es wird daher nothwendiger Weise die Vertheilung dem Ministerium überlassen werden müssen, zumal, wo es sich bloß um Abstufungen von 10—20 Thalern handelt.

Abg. v. Schönberg: Ich beklage, daß die geehrte Deputation auf Seite 509 den Antrag gestellt hat, den früheren ständischen Antrag, ein Verzeichniß der Empfänger vorzulegen, wieder zurückzunehmen. Ich glaube, wenn dieses Verzeichniß besteht, wird es den Gemeinden viel leichter werden, Gelder, welche geistlichen Stellen gehören, in Grundstücken anzulegen. Wenn jetzt ein solcher Antrag erfolgt, so glaube ich, wird folgendes Verfahren beobachtet. Das Ministerium giebt an die Leute Landrentenbriefe zurück zum Ankauf von Grundstücken, diese stehen aber nicht pari und die Gemeinde soll dann den Verlust tragen. Es kann aber der Fall eintreten, daß so eine Gemeinde, die mit dem Geistlichen abgelöst und Ablösungspapiere angezahlt hat, das Glück hatte, daß der größte Theil dieser Papiere ausgelöst ist; es würde nach dem jetzigen Verfahren die Gemeinde unbedingt hierdurch Verluste haben. Wenn das Verzeichniß aber geführt würde, so wird dieser Uebelstand

nie eintreten können. Daß es zeitraubend ist, ein solches Verzeichniß zu machen, gebe ich zu; aber so große Schwierigkeiten hat es doch nicht, denn es ist ein reines Maschinenwerk. Ich glaube, daß durch Aufrechthaltung des früheren ständischen Antrages mehr erreicht wird, als wenn die Kammer den uns von der Deputation gestellten Antrag annimmt.

Referent Dr. Hertel: Vielleicht trägt es dazu bei, diese Angelegenheit zu erledigen, wenn ich Folgendes bemerke. Die Deputation glaubt, der von dem geehrten Sprecher beabsichtigte Zweck ist auch ohne die von ihm gewünschte specielle Rechnungsweise zu erreichen und leichter zu erreichen, als wenn specielle Verzeichnisse der Empfänger geführt werden, was am vorigen Landtage beantragt worden ist. Es wurde dieser Antrag gestellt, nachdem bereits am vorvorigen Landtage die Bewilligung vorausgegangen war und nachdem das Rechnungswesen darüber mit dem Jahre 1855 angefangen hatte. Man hatte diesen Umstand bei der Stellung des Antrages nicht speciell im Auge gehabt. Auch konnte man damals nicht voraussehen, daß der Antrag eine so große und umfangliche Arbeit zur Folge haben würde. Jetzt ist die erste Rechnungsvorlegung an die Deputation gelangt. Die Mittheilungen darüber sind höchst umfanglich und speciell, wie Jeder, der davon Kenntniß nehmen will, — sie liegen zur Ansicht in der Kanzlei aus — sich überzeugen kann. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß bei den vielen Ablösungscapitalien das Rechnungswerk ein sehr umfangliches sein muß. Nun glaubt der geehrte Herr Abgeordnete, es sei ein Nachtheil für irgend ein Lehen darin zu erblicken, wenn nicht sofort aus der Rechnung zu ersehen sei, ob ein für selbiges eingesandter Landrentenbrief durch Ausloosung herausgekommen sei, weil man nicht wissen könne, ob im Fall etwaiger Rückforderung ein Landrentenbrief in natura oder statt dessen das infolge der Ausloosung zurückgezahlte volle Capital zurückzugewähren sei. Dem ist aber leicht zu begegnen, denn es sind vollständige Nachrichten beim Cultusministerium darüber vorhanden, welche Landrentenbriefe für jedes Lehen eingesendet worden sind und daraus ist für jedes Lehen speciell nachzuweisen, ob die dafür eingesendeten Papiere herausgekommen und nach dem Nominalwerthe eingelöst worden sind. Da sich das ohne Weiteres ergeben muß, so kann von Benachtheiligung eines Lehens oder eines Nutzberechtigten hierbei keine Rede sein. Es kann mithin darin auch kein Grund liegen, darauf zu bestehen, daß die Empfänger der Zinsentschädigungen namhaft gemacht werden. Es könnte das nur den Zweck haben, speciell ersehen zu können, welche Pfarr- oder Schulstellen diese oder jene Beträge von dem Zuschusse aus der Staatscasse zu empfangen haben. Diese Beträge sind aber immer veränderlich, je nach der Ausloosung und würden sich bei jedem Landtag modificiren, je nachdem eine Ausloosung bei einem Lehen stattgefunden hat oder nicht. Den von dem Abg.